

Satzung

des StadtSportBund Dortmund e. V.

- Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29.03.2014
- Geändert und beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09.04.2016

StadtSportBund Dortmund e. V.
Beurhausstr. 16-18
44137 Dortmund

Tel.: 0231 50 111 11
Mail: info@ssb-do.de
www.ssb-do.de

Inhalt	Seite
§ 1 Name und Sitz	- 2 -
§ 2 Grundsätze der gemeinnützigen Tätigkeit.....	- 2 -
§ 3 Zweck	- 3 -
§ 4 Rechtsgrundlagen	- 4 -
§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme	- 4 -
§ 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.....	- 4 -
§ 7 Rechte und Pflichten	- 5 -
§ 8 Organe.....	- 5 -
§ 9 Grundsätze der Tätigkeit.....	- 5 -
§ 10 Beschlussfassung	- 6 -
§ 11 Mitgliederversammlung	- 6 -
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	- 7 -
§ 13 Hauptausschuss.....	- 7 -
§ 14 Beirat	- 8 -
§ 15 Vorstand	- 9 -
§ 16 Sportjugend	- 10 -
§ 17 Gleichstellungsbeauftragter.....	- 10 -
§ 18 Haftung	- 10 -
§ 19 Revisoren	- 10 -
§ 20 Ausschüsse	- 10 -
§ 21 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung, Verschmelzung, Vermögensbindung	- 11 -
§ 22 Gültigkeit der Satzung	- 11 -

Satzung des StadtSportBund Dortmund e. V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. Weiblichen Amtsinhaberinnen bleibt es überlassen, ihre Funktionsbezeichnung in einer femininen Sprachform zu führen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der StadtSportBund Dortmund e. V., im Folgenden SSB genannt, hat seinen Sitz in Dortmund. Der Gründungstag des SSB ist der 7. Juni 1946.
2. Der SSB ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Register-Nr. 2930 eingetragen. Der SSB ist die Gemeinschaft der Sportvereine mit Sitz in Dortmund und ist Mitglied im Landessportbund NRW e. V, im Folgenden LSB genannt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze der gemeinnützigen Tätigkeit

1. Der SSB vertritt die Interessen der Sportvereine und der in diesen Sportvereinen organisierten Menschen in Dortmund und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und herkunftsunabhängiger Toleranz und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er ist parteipolitisch neutral. Der SSB fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Dazu unterstützt der SSB seine Mitgliedsvereine darin, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, körperlicher oder geistiger Behinderung, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat zu schaffen.
2. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
3. Der SSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SSB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Der SSB kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 Zweck

1. Zweck des SSB ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung bzw. Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der internationalen Gesinnung und der Wissenschaft und Forschung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung des Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und des Behindertensports
 - die Förderung von humanem Leistungssport und den Einsatz für manipulationsfreien Sport
 - die Zusammenarbeit der Sportvereine in Dortmund und die Regelung der überfachlichen und überverbandlichen Aufgaben
 - den Einsatz für zeitgemäße Bedingungen, die jedem Interessierten die Möglichkeit geben, Sport zu treiben
 - die Förderung des Erhalts, der Schaffung und des Ausbaus von Sportstätten und Bewegungsräumen zur sportgerechten Stadtentwicklung
 - die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Bund, Land, Kommune und Sportorganisationen
 - die Mitwirkung in kommunalen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften
 - die Durchführung von allgemeinen Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenveranstaltungen oder -maßnahmen
 - die sportliche Bildung, Mitarbeitergewinnung und Qualifizierung sowie das Betreiben von dafür geeigneten Einrichtungen
 - die Zusammenarbeit mit Schulen, Ganztageeinrichtungen und anderen Kooperationspartnern
 - die Prävention bei sexualisierter Gewalt im Sport
 - die Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und die Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - die Abnahme des Sportabzeichens und Förderung von Leistungsabzeichen
 - die Förderung sozialer Integration
 - Aktionen und Handlungen gegen Extremismus im Sport
 - die Förderung internationaler Sportbeziehungen
 - die Förderung von Forschung und Wissenschaft, soweit Belange des Sports berührt sind
 - die Unterstützung bei Maßnahmen des Umweltschutzes, soweit Belange des Sports berührt sind
 - die Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlage des SSB sind seine Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen werden in Übereinstimmung mit den Satzungen des SSB und des LSB erlassen.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist. Dies gilt nicht für die Jugendordnung und die Fachschaftsordnung.
3. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Hauptausschussordnung wird vom Hauptausschuss beschlossen.
5. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Dem SSB gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder des SSB sind Sportvereine, die ihren Sitz in Dortmund haben, und Mitglied eines dem LSB NRW oder DOSB angeschlossenen Fachverbandes sind.
3. Außerordentliche Mitglieder sind sonstige dem Sport dienende Vereine, Verbände und Institutionen, denen die Rechtsfähigkeit verliehen ist, und die ihren Sitz in Dortmund haben.
4. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den SSB. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem SSB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss in der Vorstandssitzung aufgenommen. Der Hauptausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme zu informieren.
6. Außerordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss im Hauptausschuss aufgenommen.

§ 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den SSB erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Die Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 nicht mehr erfüllt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes möglich. Dazu ist die Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen nötig. Der Ausschluss ist möglich bei:

- schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des SSB
- Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr
- Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Der SSB fördert im Rahmen seiner Satzungszwecke die Interessen und Belange seiner Mitglieder.
2. Der SSB erhebt von allen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der basierend auf einer Beitragsrechnung im 1. Quartal fällig ist. Die Mitglieder sind zur termingerechten Zahlung verpflichtet. Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, die der außerordentlichen Mitglieder vom Vorstand. Auf Anforderung des SSB nimmt jedes Mitglied an dem SEPA-Einzugsverfahren teil.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem SSB jede Änderung seines Vertretungsvorstandes und seines Vereinssitzes unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des SSB sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 11)
 - b) der Hauptausschuss (§ 13)
 - c) der Beirat (§ 14)
 - d) der Vorstand (§ 15)
 - e) der besondere Vertreter (Geschäftsführer) (§15 Ziffer 3)
 - f) die Sportjugend (§ 16)
2. Die Funktionen von Vorstand und Beirat können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Grundsätze der Tätigkeit

1. Als Mitglied in den Vorstand oder Beirat kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied eines Dortmunder Sportvereins ist.
2. Die Organmitglieder und die sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter in den Gremien des SSB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der Freigrenzen nach Einkommenssteuer- und Sozialversicherungsrecht ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge trifft der Vorstand.

4. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und die hauptberuflichen Mitarbeiter des SSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 10 Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt. Bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
5. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB. Sie ist für Beschlussfassung und Kontrolle aller Angelegenheiten des SSB, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat, zuständig.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Sportvereine sowie den weiteren Organen des SSB (§ 8 Ziffer 1 b bis f).
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien des SSB
 - b) Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - c) Erteilung von Entlastungen des Vorstandes, ausgenommen des Vorsitzenden der Sportjugend
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - e) Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden „Finanzen“, des stellv. Vorsitzenden „Sport“, von zwei Revisoren, von vier Delegierten für den Beirat und des Gleichstellungsbeauftragten.
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über die Satzung und ihrer Änderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Wahl eines Wahlleiters
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich, spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, zusammen. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs (6) Wochen vor dem Versammlungstermin mit dem Hinweis auf die Antragsfrist einberufen.

5. Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier (4) Wochen vor Versammlungstermin in der Geschäftsstelle eingehen.
6. Die Versendung der unter Berücksichtigung der Anträge ergänzten Tagesordnung erfolgt spätestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin an die Delegierten.
7. Zur Wahrung der Fristen ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Antragsberechtigt sind: Sportvereine, Hauptausschuss, Beirat, Vorstand, Sportjugend
10. Ordentliche Mitglieder haben je 300 angefangene Vereinsmitglieder eine Stimme. Pro Stimme kann jeder Verein einen Delegierten entsenden. Die Höchstgrenze liegt bei 25 Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied, jedes außerordentliche Mitglied sowie jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Die Sportjugend hat sieben (7) Stimmen. Jedes Mitglied kann unabhängig von der Stimmenanzahl das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
11. Stimmübertragung ist innerhalb eines Vereins möglich, wobei ein Delegierter nicht mehr als fünf (5) Stimmen auf sich vereinigen darf.
12. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende. Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende kann aus wichtigem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Er ist dazu verpflichtet wenn:
 - a) der Beirat mit einfacher Mehrheit
 - b) der Vorstand mit einfacher Mehrheit
 - c) 1/4 der Mitglieder des Hauptausschusses oder
 - d) 1/4 der Mitgliedsvereine des SSB dieses beschließen und beantragen.
3. Die Einberufung und Durchführung richtet sich nach § 11 mit Abweichung der Einberufungs- und Antragsfrist. Die Einberufungsfrist kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Frist für Anträge wird dann auf eine Woche verkürzt.
4. Gegenstand ist nur der Anlass, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte können beraten, jedoch nicht beschlossen werden.

§ 13 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, des Beirates, zwei (2) Vertretern der Sportjugend, dem Gleichstellungsbeauftragten und dem Delegierten einer jeden Fachschaft.

2. Eine Fachschaft vertritt die Belange einer oder mehrerer Sportarten der Mitgliedsvereine gegenüber dem SSB. Jede Fachschaft entsendet einen Delegierten in den Hauptausschuss. Näheres regelt die Hauptausschussordnung.
3. Delegierter einer Fachschaft im Hauptausschuss des StadtSportBund Dortmund e. V. kann nur sein, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl und für die Dauer der Wahlperiode Mitglied in einem Dortmunder Sportverein ist, der dieser Fachschaft angehört.
4. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.
5. Der Hauptausschuss ist ein beratendes und beschließendes Organ. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Beratung des SSB Vorstandes in sportfachlichen Angelegenheiten
 - b) Beschlussfassung über außerordentliche Mitgliedschaft im SSB
 - c) Wahrnehmung von Angelegenheiten, die dem Hauptausschuss von der Mitgliederversammlung übertragen worden sind
 - d) Wahl von drei Delegierten für den Beirat und deren Nachwahl
 - e) Beschlussfassung über die Hauptausschussordnung und deren Änderungen
 - f) Entscheidung über die Aufnahme neuer Fachschaften in den Hauptausschuss
6. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden mindestens vier (4) Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstandsvorsitzenden des SSB in Textform einberufen. Die Tagesordnung geht den Teilnehmern mit der Einladung zu. § 11 (7) kommt zur Anwendung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Hauptausschusses ist beschlussfähig.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat ist das kontrollierende, beratende und unterstützende Gremium für die Arbeit des Vorstandes und wird für vier (4) Jahre gewählt.
2. Er besteht aus:
 - a) vier (4) Delegierten, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden
 - b) drei (3) Delegierten, die vom Hauptausschuss gewählt und durch diesen in den Beirat entsendet werden.
3. Zu den Aufgaben des Beirates gehören:
 - a) Wahl eines Sprechers des Beirates und seines Stellvertreters
 - b) Einsetzung von bis zu vier (4) Referenten im Einvernehmen mit dem Vorstand
 - c) Einsetzung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Vorstand und Zustimmung über den Anstellungsvertrag
 - d) Berufung und Abberufung der eingesetzten Vorstandsmitglieder
 - e) Einsetzung des Nachfolgers eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes auf Vorschlag des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - g) Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grund und Boden und Immobilien
 - h) Zustimmung zur Fremdmittelaufnahme
 - i) Bestätigung des Stellenplans

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden „Finanzen“
 - c) dem stellv. Vorsitzenden „Sport“
 - d) dem Vorsitzenden der Sportjugend oder seinem Vertreter
 - e) dem Gleichstellungsbeauftragten
 - f) dem besonderen Vertreter (Geschäftsführer)
 - g) bis zu vier (4) Referenten mit definierten Aufgaben
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den SSB gemeinsam.
3. Der Vorstand kann als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen Geschäftsführer bestellen.

Der Geschäftsführer vertritt den Verein neben dem Vorstand bei ein- und zweiseitigen Rechtsgeschäften im Rahmen von Geschäftsbesorgungs-, Dienst-, Werk- und Mietverträgen bis zu einem Betrag in Höhe von € 5.000,-- je Einzelfall und bei Dauerschuldverhältnissen oder wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von höchstens € 100.000,-- und einer Laufzeit von längstens 24 Monaten. Für die Wertberechnung maßgebend ist der Wert der geschuldeten Leistung bei ordnungsgemäßer Leistungserfüllung.

Der Vorstand schließt im Namen des Vereins mit dem Geschäftsführer einen Dienstvertrag ab, der die weiteren Einzelheiten des Dienstverhältnisses regelt.

Der Geschäftsführer unterliegt einer durch den Vorstand zu bestimmenden Geschäftsführungsordnung und den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vorstandes
4. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSB und vertritt die Interessen aller seiner Mitglieder nach innen und außen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, statt.
6. Jedes Mitglied im Vorstand hat eine Stimme.
7. Mitglieder des Vorstandes werden, soweit in dieser Satzung etwas anderes nicht geregelt ist, von der Mitgliederversammlung für vier (4) Jahre gewählt.
8. Der Vorsitzende der Sportjugend wird vom Jugendtag gewählt.
9. Der Geschäftsführer ist der verantwortliche Leiter der SSB-Verwaltung. Er ist hauptamtlich angestellt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Der Vorstand schlägt dem Beirat die Einsetzung des Geschäftsführers vor. Die Dienst- und Fachaufsicht übt der Vorstand aus. Auf einstimmigen Vorschlag des Beirates kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Geschäftsführer zusätzlich zum Vorstandsvorsitzenden gewählt werden. In diesem Fall wird die Dienst- und Fachaufsicht von den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB ausgeübt.
10. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl/Berufung eines Nachfolgers. Eine Wiederwahl ist zulässig.
11. Bei grober Pflichtverletzung kann ein Vorstandsmitglied von seinen Aufgaben

entbunden werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder dies beschließen. Diese Entscheidung muss durch eine Zweidrittel-Mehrheit des Beirates bestätigt werden.

12. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird auf Vorschlag des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger durch den Beirat bestimmt.

§ 16 Sportjugend

Die Jugendorganisationen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des SSB bilden die Sportjugend. Die Sportjugend im SSB führt und verwaltet sich auf der Grundlage der Satzungen des SSB sowie der auf diesen Grundlagen erlassenen Ordnungen eigenständig. Sie ist für Planung und Verwendung ihrer zufließenden Mittel aus dem SSB Haushalt, aus der öffentlichen Hand und von privaten Trägern zuständig. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragter

1. Der Gleichstellungsbeauftragte vertritt die Gleichstellung der Geschlechter. Der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt in allen Belangen des Sports die Maßnahmen, die auf die Gleichstellung von Frau und Mann Auswirkungen haben oder haben könnten. Gemäß § 20 kann ein unterstützender Ausschuss gebildet werden.
2. Zu den Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten gehören die Beratung und Unterstützung der Dortmunder Sportvereine in Fragen der Gleichstellung.
3. Der Gleichstellungsbeauftragte wird für vier (4) Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Näheres regelt die Gleichstellungsordnung.

§ 18 Haftung

Eine Haftung des SSB für Organe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Revisoren

Zur Kontrolle des Finanzwesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren, die keine Funktion in einem SSB-Organ haben dürfen, für vier (4) Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20 Ausschüsse

1. Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand des SSB Ausschüsse einsetzen. Jeder Ausschuss wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird, je nach Aufgabengebiet, durch den Vorstand festgelegt.
2. Aufgaben und Dauer der Ausschüsse werden vom Vorstand vorgegeben.
3. Die Empfehlungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, der diese veröffentlicht.

§ 21 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung, Verschmelzung, Vermögensbindung

1. Satzungs- und Zweckänderungen, die Auflösung oder die Verschmelzung des SSB können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstandsvorsitzende und die stellv. Vorsitzenden „Finanzen“ und „Sport“ als Liquidatoren des SSB bestellt.
3. Bei Auflösung des SSB oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Dortmund, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte/gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle der Verschmelzung mit einem anderen Verein fällt das Vermögen des SSB nach Auflösung an den neu entstehenden Rechtsträger, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte/gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des StadtSportBund Dortmund e. V. am Samstag, 9. April 2016 in Dortmund.